

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 19.05.2021

Drucksache Nr.: **21/0237**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	09.06.2021	öffentlich / Vorberatung
Rat	01.07.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplanes

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan wie folgt zu ändern:

ANHEBUNG ZWEIER STELLEN

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

3.05.40 Fachdienst Frühkindliche Bildung

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplanausweisung	künftige Stellenplanausweisung
3.05.43/14	Hauswirtschaftskraft	EG 3 TVöD (27,50 Stunden)	EG 6 TVöD (27,50 Stunden)
3.05.47/10	Hauswirtschaftskraft	EG 3 TVöD (39 Stunden)	EG 6 TVöD (39 Stunden)

Sachverhalt / Begründung:

Es handelt sich hierbei um Stellen, die hauswirtschaftliche Tätigkeiten beinhalten, insbesondere die Speisenzubereitung und aller in Verbindung damit stehenden Aufgaben in den Kindertagesstätten.

Dies sind handwerkliche Tätigkeiten, die in Nordrhein-Westfalen den geltenden landesbezirklichen Regelungen für die Eingruppierung zuzuordnen sind. Gemäß § 11a des Landesbezirklichen Tarifvertrages zum TVöD im Bereich des KAV NW (TVöD-NRW) gilt die Entgeltordnung des TVöD im Bereich VKA nicht für die Beschäftigten des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (Arbeiter), sondern das Eingruppierungsverzeichnis im Anhang zu § 11a Teil A.

Gemäß der Vorbemerkung 1 zum Eingruppierungsverzeichnis nach § 11 a TVöD-NRW Teil A sind Beschäftigte in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte entspricht.

Die auszuführenden Aufgaben umfassen zu 100 % hauswirtschaftliche Tätigkeiten, dazu zählt insbesondere die Beschaffung, Zubereitung und Bevorratung von Lebensmitteln für die Kindertagesstätten nach den entsprechenden pädagogischen und hygienerechtlichen Vorgaben.

Die Erstellung des Speiseplanes orientiert sich zudem daran, ob sich ggf. Kinder in der Betreuung befinden, die Allergien haben und/oder aus religiösen Gründen bestimmte Speisen nicht zu sich nehmen können.

Weiterhin werden auch unterschiedliche Vorgaben für die unterschiedlichen Altersklassen in den Kindertagesstätten zu beachten. So werden z. B. unterschiedliche Gerichte für jüngere und ältere Kinder gekocht und darauf geachtet, dass der Speiseplan entsprechend vorgegebener Ernährungsstandards für Kinder abwechslungsreich und gesund gestaltet wird.

Die Zubereitung der Speisen wird überwiegend selbst durchgeführt; Fertigprodukte werden grundsätzlich nicht verwendet.

Bei der Speiseherstellung und der Bevorratung der Lebensmittel werden die hygienerechtlichen Vorgaben beachtet und für die Lebensmittelkontrolle Probeentnahmen durchgeführt.

Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung als Hauswirtschafterin bzw. zum Hauswirtschafter oder zur Köchin bzw. Koch erforderlich ist, um diese Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können.

Die Bewertung schließt mit dem Ergebnis, dass die Tätigkeitsmerkmale der EG 6 vorliegen.
Insofern ist die Stelle nach EG 6 im Stellenplan auszuweisen.

Die Kosten für die Anhebung betragen laut KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2020/2021) auf insgesamt 6.300 € jährlich.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 6.300,00 € jährlich.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.